



Änderung der
Richtlinien der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Vergabe von Stipendien
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)

Vom 01. August 2012



Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz – StipG vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) hat die Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes die nachfolgende Änderung der Richtlinien vom 18. März 2012 beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Richtlinien vom 18. März 2011 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Hochschulleitung schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der LMU die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus. ²Aus wichtigem Grund kann in Ausnahmefällen auch eine Ausschreibung zum Wintersemester erfolgen; in diesen Fällen gelten die Vorschriften dieser Richtlinien sinngemäß.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 25. Juli 2012.

München, den 01. August 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Änderung der Richtlinien wurde am 02.08.2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.08.2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.08.2012.